

Amtsblatt

1

<p>FÜR DIE STADT WOLFSBURG</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg</p> <p>Herstellung: Stadt Wolfsburg, Referat Kommunikation, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg</p> <p>Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei</p>	 WOLFSBURG
Jahrgang 21	Wolfsburg, 25. Oktober 2024	Nummer 43

Inhaltsverzeichnis

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Hehlingen	Seite 483	Jahresabschluss 2023 der Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH	Seite 512 - 515
Richtlinie zur Förderung von Studierenden am Medizincampus Wolfsburg	Seite 483 - 488	Jahresabschluss 2023 der Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH	Seite 515 - 516
Richtlinie zur Förderung der haus- und fachärztlichen Versorgung in Wolfsburg	Seite 488 - 493	Jahresabschluss 2023 der Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH	Seite 516 - 519
Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan „Östlich der Werderstraße“ im Stadtteil Kreuzheide	Seite 493 - 494	Bekanntmachung der 19. Sitzung des Ausschusses für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung (Strategieausschuss) am Dienstag, den 29.10.2024 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg	Seite 520 - 521
Amtliche Bekanntmachung 6. Änderung Flächennutzungsplan „Sonnenkamp“ (Ortsteile Nordsteimke, Reislingen, Hehlingen)	Seite 494 - 496	Bekanntmachung der 19. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, den 29.10.2024 um 16:00 Uhr im Stadtteil Nordstadt, Mehrgenerationenhaus, Hansaplatz 17, 38448 Wolfsburg	Seite 521
Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Sonnenkamp - Quartier IV“ (Nordsteimke)	Seite 497 - 500	Bekanntmachung der 22. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Mittwoch, den 30.10.2024 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg	Seite 522 - 523
Neufassung der Förderrichtlinie der Stadt Wolfsburg nach § 164a Baugesetzbuch (BauGB) und nach Nr. 5.3.3 a) der Städtebauförderungsrichtlinie Niedersachsen (R-StBauF 2022) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen zur Umsetzung der denkmalgerechten Gebäudesanierung im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme (Gesamtmaßnahme) „Die Höfe“	Seite 500 - 508	Bekanntmachung der 13. Sitzung des Ortsrates Hattorf/Heiligendorf am Dienstag, den 29.10.2024 um 19:00 Uhr im OT Hattorf, Raum zum Wachsen, Plantage 86, 38444 Wolfsburg	Seite 523 - 524
Jahresabschluss 2023 der Planetarium Wolfsburg gemeinnützige GmbH	Seite 509 - 512	Bekanntmachung der 13. Sitzung des Ortsrates Almke/Neindorf am Mittwoch, den 30.10.2024 um 18:30 Uhr im OT Almke, Sportheim Almke, Volkmarshorfer Straße 100, 38446 Wolfsburg	Seite 524 - 525

Bekanntmachung der 14. Sitzung des Ortsrates Kästorf/Sandkamp am Mittwoch, den 30.10.2024 um 19:00 Uhr im OT Sandkamp, Sprechstelle, Stellfelder Str. 9, 38442 Wolfsburg	Seite 525
Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 526
Öffentliche Zustellungen	Seite 527 - 528

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Ortsrat Hehlingen

Herr Daniel Gerhardt verliert nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 91 Abs. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz seinen Sitz im Ortsrat Hehlingen mit Wirkung zum 30.09.2024. Gemäß § 44 des Nds. Kommunalwahlgesetzes geht der Sitz auf Herrn Christian Semrau über. Herr Semrau hat das Amt als Mitglied des Ortsrates Hehlingen angenommen und wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den Ortsrat eingeführt und verpflichtet.

Wolfsburg, 24.10.2024

Der Stadtwahlleiter

KLINIKUM WOLFSBURG



**MEDIZINCAMPUS WOLFSBURG DER
UNIVERSITÄTSMEDIZIN
GÖTTINGEN** **UMG**

**Richtlinie zur Förderung
von Studierenden
am Medizincampus Wolfsburg**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Geltungsbereich und Anspruchsberechtigung
2. Zuwendungszweck: Förderung der Ausbildung von Medizinstudierenden des Medizincampus
3. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger für das Basis-Stipendium
4. Antragstellung auf Gewährung eines Basis-Stipendiums
5. Förderhöhe und Förderdauer eines Basis-Stipendiums
6. Entscheidungsprozess zur Gewährung eines Basis-Stipendiums
7. Nachweispflichten der/s Studierenden
8. Aussetzung und Einstellung der Zahlung des Basis-Stipendiums
9. Abschlussbemerkung
10. Inkrafttreten der Förderrichtlinie

Gender-Erklärung

Zur besseren Lesbarkeit wird in der Richtlinie des Klinikums Wolfsburg zur Förderung von Medizinstudierenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel

Das Land Niedersachsen und die Universitätsmedizin Göttingen (im Folgenden auch „UMG“) verfolgen gemeinsam das Ziel, die bisherigen Teilstudienplätze in Vollstudienplätze umzuwandeln. Durch den Kooperationsvertrag zur Gründung des „Medizincampus Wolfsburg der Universitätsmedizin Göttingen“ (im Folgenden auch „Medizincampus“ oder „MCW“) werden die entsprechenden Rahmenbedingungen für eine Erweiterung der patientenbezogenen Kapazität geschaffen. Die Kooperation zwischen der Stadt und dem Klinikum Wolfsburg mit der Universitätsmedizin Göttingen soll dazu dienen, Studierenden der Humanmedizin am Standort Wolfsburg große Teile der praktischen Ausbildungsinhalte und möglichst auch eine berufliche Orientierung und Etablierung in Wolfsburg und der Region zu bieten. Mittel- und langfristiges Ziel ist die Verbesserung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung im ambulanten und stationären Bereich für die gesamte Region, weil aus dieser Ausbildung heraus ausreichend Medizinerinnen und Mediziner ihre berufliche Perspektive hier und in der Region verwirklichen können. Die Finanzierung der Ausbildung selbst wird ganz überwiegend durch Mittel des Landes gewährleistet. Die Stadt Wolfsburg ist hingegen zur Schaffung ausbildungsförderlicher Rahmenbedingungen angehalten, um Studierenden vor allem die Wege aus und nach Göttingen, eine emotionale Bindung an Wolfsburg und hier einen Wohnsitz zu ermöglichen. Das gesamtheitliche Ziel für die Stadt Wolfsburg ist es, herausragende zukünftige medizinische Fachkräfte hervorzubringen, welche für das Versorgungsgebiet des Klinikums Wolfsburg (im folgenden KWOB) tätig werden sollen.

Mit der vorliegenden Förderrichtlinie verknüpft das KWOB die Absicht, die finanziellen Ressourcen über die Mittelbereitstellung der Stadt Wolfsburg zur „Verbesserung der ärztlichen Versorgung“ & „Förderung zur Ansiedelung von Ärzt*Innen“ zielgerichtet einzusetzen, um das Studium am Medizincampus zu fördern und damit die Studierenden als ausgebildete Medizinerinnen und Mediziner längerfristig an den Standort Wolfsburg und seiner Region zu binden.

Die vorliegende Förderrichtlinie stellt somit neben der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung durch Bindung von zukünftigen Ärztinnen und Ärzte einen entscheidenden Beitrag zur Steigerung der Fachkompetenz und zur langfristigen Sicherung der Qualitätsstandards im Gesundheitswesen für das KWOB dar. Sie trägt dazu bei, dass die Studierenden des Medizincampus die bestmögliche Unterstützung erhalten, um den hohen Anforderungen des medizinischen Berufsfeldes gerecht zu werden und sich kontinuierlich weiterzuentwickeln. Sie soll somit auch dazu beitragen, dem bereits bestehenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

1. Geltungsbereich und Anspruchsberechtigung

1. Diese Richtlinie legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine finanzielle Unterstützung von Studierenden des Medizincampus aus vorhandenen Mitteln der Stadt Wolfsburg zur „Förderung der Ansiedlung und Ausbildung von Ärzt*innen in der Stadt Wolfsburg“ möglich ist.
2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet eine zu diesem Zweck eingerichtete Kommission nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel der Stadt Wolfsburg zur Förderung der Ansiedlung und Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten in der Stadt Wolfsburg.

Die Kommission setzt sich zusammen aus:

1. dem/der Vorsitzenden des Klinikumsausschusses der Stadt Wolfsburg
2. einem Vertreter des Geschäftsbereiches 05 - Gesundheit
3. einem Vertreter des Geschäftsbereiches 12 - Klinikum

2. Zuwendungszweck

1. Zur Etablierung des Medizincampus soll die Studierendenförderung durch die Bereitstellung von Stipendien und standortfördernden Maßnahmen unterstützt werden bzw. die erforderlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden. Dadurch sollen alle Studierende, die sich für das 3. und 4. Klinische Semester am MCW entscheiden, in ihrer Ausbildung gefördert werden.
2. Dieses Ziel soll auch über eine finanzielle Zuwendung (Stipendium) an die Studierenden erreicht werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Studierenden ihr Studium primär an der Universitätsmedizin Göttingen absolvieren. Auf Grundlage des Kooperationsvertrages und der aktuell rechtlichen Bestimmungen können die Studierenden nicht einseitig verpflichtet werden, am Standort Wolfsburg zu studieren. Das Stipendium für die Studierenden soll die bedingt durch zwei Studienstandorte resultierenden Mehrkosten, insbesondere Fahrt- und Unterbringungskosten, möglichst kompensieren und vermeiden, dass allein die wirtschaftliche Doppelbelastung die Entscheidung für den Medizincampus negativ beeinflusst. Das Stipendium schafft somit einen niedrighschwelligen Zugang zum Medizincampus und fördert damit dessen Etablierung am Standort Wolfsburg.
3. Nach Möglichkeit sollen alle Studierende des MCW unter den nachfolgenden Voraussetzungen ein so genanntes Basis-Stipendium erhalten, sofern die Haushaltsmittel zur Förderung der Ärzt*innen dies zulassen und ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

3. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger für das Basis-Stipendium

1. Antragsberechtigt und förderungsfähig sind Studierende der Humanmedizin, die:
 - a. im Rahmen der Kooperation der Stadt und des Klinikum Wolfsburg mit dem Universitätsklinikum Göttingen am Medizincampus Wolfsburg mindestens ein vollständiges Studiensemester absolvieren,

- b. die Regelstudienzeit zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht überschritten haben, wobei Bemessungsgrundlage die Fachsemesterzahl ist, und
 - c. zu Beginn des Bewilligungszeitraums nicht beurlaubt sind.
2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist abweichend von Absatz 1 Buchstabe b. auf Antrag antragsberechtigt, wer die Regelstudienzeit um höchstens zwei Fachsemester überschritten hat; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- a. bei der Pflege und Erziehung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres im eigenen Haushalt im Sinne § 25 Abs. 5 BAföG,
 - b. bei einer anerkannten Behinderung (gemäß § 2 Abs. Abs. 1 SGB IX) oder einer schweren chronischen Erkrankung (mind. GdB von 60%),
 - c. bei einer Straftat, deren Opfer der oder die Studierende wurde,
 - d. bei der Pflege eines nahen Angehörigen im eigenen Haushalt mit anerkanntem Pflegegrad 3,4 oder 5 nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung; zusätzlich muss der/die Antragstellende offiziell als Pflegeperson eingetragen sein,
 - e. bei der Teilnahme an anerkannten Auslandsaufenthalten zum Zwecke des Studiums (z.B. Erasmus),
 - f. bei der Teilnahme an wissenschaftlichen Programmen, die mit der Vergabe eines Stipendiums sind,
 - g. bei strukturierten wissenschaftlichen Arbeiten (z.B. Promotion); hierfür ist ein Nachweis vorzulegen, der von dem/der verantwortlichen HochschullehrerIn und dem/der PromotorIn zu unterzeichnen ist

4. Antragstellung auf Gewährung eines Basis-Stipendiums

1. Bewerbungsfristen: Der Antrag (Anlage 2) auf die Gewährung eines Basis-Stipendiums ist spätestens drei Monate vor Beginn eines jeden Studienseesters (SoSe und WiSe) beim Klinikum Wolfsburg einzureichen. Das Klinikum Wolfsburg kann aus Zweckmäßigkeitsgründen die Bewerbungsfrist auch auf ein anderes Datum verlegen.
2. Dem Antrag auf Gewährung eines Basis-Stipendiums sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - tabellarischer Lebenslauf
 - Kopie des Personalausweises
 - Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der Universitätsmedizin Göttingen,
3. Sofern gleichzeitig Fördermittel aus anderen Förderprogrammen beantragt wurden bzw. in Anspruch genommen werden, ist dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, ist dieses unverzüglich schriftlich bei der Koordinierungsstelle der UMG/Studienbüro MCW des Klinikum Wolfsburg anzuzeigen.
4. Anträge, die nicht den Bestimmungen entsprechen, insbesondere nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

5. Förderhöhe und Förderdauer eines Basis-Stipendiums

1. Studierende erhalten ein Basis-Stipendium in Höhe von monatlich maximal 400 Euro als nicht zurückzahlbarer Zuschuss.
2. Das Stipendium wird ab dem Semesterbeginn am MCW und für die Dauer der Semester, welche am MCW vollständig absolviert werden, gewährt.

3. Das Stipendium wird für höchstens drei Semester gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Höchstlaufzeit eines Stipendiums auf entsprechenden Antrag verlängert werden, wenn die Studienverlängerung vom Studierenden nicht selbst zu vertreten ist. Dazu zählen insbesondere längere Krankheit oder schwerwiegende gesundheitliche Einschränkungen, Schwangerschaft oder die Betreuung eigener Kinder und enger Angehöriger.
4. Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für einen privaten Mittelgeber noch von einem Beschäftigungsverhältnis oder einer Absichtserklärung hinsichtlich eines späteren Beschäftigungsverhältnisses abhängig gemacht werden.

6. Entscheidungsprozess zur Gewährung eines Basis-Stipendiums

1. Die Klinikum Wolfsburg prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Basis-Stipendiums gemäß dieser Richtlinie.
2. Die Entscheidung über die Gewährung eines Basis-Stipendiums trifft die Kommission (Zusammensetzung in 1.2 erläutert) auf Vorschlag der zuvor prüfenden Stelle.

7. Nachweis- und Mitwirkungspflichten der/s Studierenden

1. Der/die Studierende hat zu Beginn eines jeden Semesters am MCW unverzüglich und unaufgefordert eine Immatrikulationsbescheinigung beim Klinikum Wolfsburg vorzulegen.
2. Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums sind dem Klinikum unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch Vorlage eines Nachweises zu belegen. Eine Unterbrechung des Studiums liegt vor, wenn der/die Studierende die Studienaktivitäten für eine bestimmte Zeit einstellt und dies bei der Universitätsmedizin Göttingen anzeigt hat. Eine Unterbrechung des Studiums führt insofern zu einer Verlängerung der Regelstudienzeit.
3. Der/Die Studierende ist verpflichtet, den Abbruch oder Wechsel des Studiengangs oder den Wechsel der Universität dem Klinikum Wolfsburg unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
4. Der/Die Studierende ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift oder Bankverbindung dem Studierendenbüro am MCW unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin oder der Stipendiat alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendium von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen.

8. Aussetzung und Einstellung der Zahlung des Basis-Stipendiums

1. Die Zahlung der Studienförderung wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn:
 - a. die geforderten Nachweispflichten bzw. Mitteilungen nach erfolgter einmaliger Erinnerung des Klinikum Wolfsburg nicht termingerecht und vollständig erbracht werden oder
 - b. eine Unterbrechung des Studiums von länger als drei Monaten vorliegt.

Die Zahlung wird für die Zukunft wieder ab dem Monat aufgenommen, in dem die geforderten Nachweise erbracht oder das Studium wiederaufgenommen wurde.

2. Die Zahlung der Studienförderung wird insbesondere dann eingestellt, wenn:
 - a. das/die Semester am MCW nicht vollständig absolviert wurde oder
 - b. die geforderten Nachweise bzw. Mitteilungen nicht termingerecht erbracht und auch nicht innerhalb von zwei Monaten trotz Erinnerung nachgereicht werden oder

- c. der/die Studierende das Studium des Studiengangs Medizin vorzeitig abbricht oder vom Medizin-
studium ausgeschlossen wird oder
- d. gegen den Stipendiaten/die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafge-
setzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens An-
klage erhoben wird oder
- e. die maximale Dauer der Zahlung von Studienförderung von max. drei Studiensemestern am
MCW erreicht ist oder
- f. die Studienförderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

Im Fall der Gründe nach Abs. 2 Buchstabe a. bis d. werden die für das laufende Semester bereits ge-
währten Stipendienzahlungen vom Studierenden zurückgefordert.

9. Abschlussbemerkung

1. Mit dieser Richtlinie wird nicht garantiert, dass alle Antragsteller eine Finanzierung erhalten. Grund-
voraussetzung ist, dass Mittel der Stadt Wolfsburg zur „Förderung der Ansiedlung von Ärzt*innen
und Ausbildung in der Stadt Wolfsburg“ zur Verfügung stehen.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen. Das Stipendium
begründet kein Arbeitsverhältnis mit dem Klinikum Wolfsburg bzw. es ergibt sich daraus keine Ver-
pflichtung, ein solches Arbeitsverhältnis mit dem Klinikum Wolfsburg einzugehen. Es unterliegt nicht
der Sozialversicherungspflicht, weil es kein Entgelt nach §14 SGB IV darstellt. Empfänger/innen ei-
nes Stipendiums sind nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung verpflichtet. Das
Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 ESTG steuerfrei.

10. Inkrafttreten der Förderrichtlinie

1. Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
2. Sofern die Mittel aus der Stadt Wolfsburg zur Förderung der Ansiedlung von Ärzt*innen und Ausbil-
dung in der Stadt Wolfsburg oder etwaiger Nachfolgeprogramme mit entsprechender Zielsetzung
dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen, tritt diese Förderrichtlinie mit dem Ende des Haushalts-
jahres außer Kraft, bis zu dem solche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Wolfsburg, den

Der Oberbürgermeister

Richtlinie zur Förderung der haus- und fachärztlichen Versorgung in Wolfs- burg

1. Zuwendungszweck

- 1.1. Zweck der Förderung ist, Anreize zur Niederlassung in Praxen in Wolfsburg zu schaffen, die
haus- und fachärztlichen Versorgung in Wolfsburg weiterzuentwickeln und ärztliche Fachkräfte zu
gewinnen. Die Begriffe „haus- und fachärztlich“ werden gemäß der Bedarfsplanungsrichtlinie des
Gemeinsamen Bundesausschusses verwendet. Durch die Regelungen dieser Richtlinie wird der
Sicherstellungsauftrag der kassenärztlichen Vereinigung gemäß §§ 69 ff. SGB V nicht berührt.

2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- 2.1. Antragsberechtigt für eine Förderung nach Ziffer 3, haus- und vorrangig allgemeine fachärztliche Niederlassung, sind Ärztinnen und Ärzte, die sich nach Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in der Stadt Wolfsburg niederlassen wollen. Gleiches gilt für Medizinische Versorgungszentren (MVZ), Ärztinnen/Ärzte oder Berufsausübungsgemeinschaften, wenn diese Ärztinnen oder Ärzte einstellen. Klinikgruppen, unabhängig davon, ob sie privat, konfessionell, nicht konfessionell, staatlich oder kommunal geführt werden sowie Mischkonzerne, werden nicht gefördert.
- 2.1.1. Eine Förderung der haus- oder fachärztlichen Niederlassung ist daran gebunden, dass eine Unterversorgung gemäß der aktuellen Versorgungsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen in der entsprechenden Arztgruppe besteht, einzutreten droht oder aber in der entsprechenden Arztgruppe in der Stadt Wolfsburg eine unzureichende Versorgung besteht oder einzutreten droht. Näheres zu der Feststellung einer unzureichenden Versorgung regelt eine Arbeitsrichtlinie der Verwaltung.
- 2.2. Antragsberechtigt nach Ziffer 4, Förderung innovativer hausärztlich und grundversorgender Behandlungsangebote, sind Inhaber*innen eines mindestens hausärztlichen Behandlungsangebotes in der Stadt Wolfsburg sowie Gründer*innen neuer hausärztlich grundversorgender Behandlungsangebote. Klinikgruppen, unabhängig davon, ob sie privat, konfessionell, nicht konfessionell, staatlich oder kommunal geführt werden sowie Mischkonzerne, werden nicht gefördert.
- 2.3. Antragsberechtigt nach Ziffer 5 sind Studierende der Humanmedizin, die planen, im Klinikum der Stadt Wolfsburg, in einer Arztpraxis, im Geschäftsbereich Gesundheit oder einer weiteren Lehrinrichtung gemäß der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) Lehrangebote oder Pflichtpraktika im Rahmen des Studiums der Humanmedizin in Anspruch zu nehmen.

3. Förderung der haus- und fachärztlichen Niederlassung

- 3.1. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss durch den Zulassungsausschuss bei der kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben und sich verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Ärztin oder Arzt, Fachärztin oder Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen bzw. einen Arzt oder eine Ärztin einzustellen.
- 3.2. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung zu den angemessenen Ausgaben, die durch Verwendungsnachweise belegt werden, gewährt.
- 3.3. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen und beträgt einmalig bis zu 50.000 Euro. Bei Besetzung einer anteiligen Kassenarztstelle erfolgt eine entsprechend anteilige Förderung. Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung erfolgt ist.
- 3.4. Neben der einmaligen Förderung besteht auch die Möglichkeit der Gewährung eines (teilweisen) Zuschusses für die Anmietung und Inanspruchnahme einer Immobilie, eines technischen Gerätes oder ähnliches aus besonderem Grund (z. B. Standortwechsel verbunden mit höheren Miet- und Betriebskosten, Verbesserung der ärztlichen Versorgung durch Anmietung eines neuen medizinischen Gerätes).

4. Förderung innovativer hausärztlich und grundversorgender Behandlungsangebote

- 4.1. Behandlungsangebote des hausärztlichen Versorgungsbereichs (z. B. als Praxis, als Praxisgemeinschaft, als medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)) können gefördert werden, wenn das Angebot oder neu zu gründende Angebot auf Grund seines innovativen Charakters geeignet ist, einen Beitrag zur Verbesserung der medizinischen Versorgung der Bürger*innen der Stadt Wolfsburg zu erbringen. Hierzu zählen auch Kooperationsmodelle hausärztlicher Leistungserbringer mit Leistungserbringern des grundversorgenden fachärztlichen Leistungsbereichs.
- 4.2. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger über einen oder mehrere hausärztliche Kassenarztsitze verfügt oder, im Falle einer Neugründung, durch den Zulassungsausschuss bei der kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen eine oder mehrere hausärztliche vertragsärztliche Zulassungen im Fördergebiet erhalten hat und sich verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung die vertragsärztliche Tätigkeit aufzunehmen.
- 4.3. Gefördert wird das innovative Behandlungsangebot an einem definierten Standort, nicht die Anzahl kassenärztlicher Sitze, die Teil des Angebots sind.
- 4.4. Innovationen im hier gemeinten Sinne beziehen sich erstens auf die Praxisorganisation, oder zweitens auf die Zusammenarbeit mit anderen Anbietern von Gesundheitsleistungen (z. B. nach SGB V, SGB IX oder SGB XI) oder für die gesundheitliche Versorgung bestimmter Gruppen relevante Beratungsleistungen, oder drittens die Digitalisierung von Behandlungsleistungen, oder viertens die Delegation von Behandlungsleistungen an nichtärztliche Berufsgruppen, oder fünftens die Reduktion von Barrieren der Behandlungsstelle (Barrierearmut).
 - 4.4.1. Innovative Elemente einer Praxisorganisation sind durch Multiprofessionalität, Teamarbeit und die Nutzung digitaler Unterstützungsprozesse gekennzeichnet. Eine innovative Praxisorganisation dient Mitarbeitenden (z. B. Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Fort- und Weiterbildung), Patient*innen (z. B. Erreichbarkeit, Termintreue der Praxis, Patientenzentrierung) sowie wirtschaftlichen Belangen (z. B. Steigerung der Effektivität).
 - 4.4.2. Innovative Elemente der Zusammenarbeit gehen über die Zuweisung und eine Berichtspflicht hinaus und sind durch eine fachliche Abstimmung der beteiligten Akteur*innen im Prozess der Behandlung, Rehabilitation oder Pflege gekennzeichnet.
 - 4.4.3. Innovative Maßnahmen der Digitalisierung von Behandlungsleistungen sind z. B. ein besonderer Einsatz von Diagnostik- und Anamnesetools oder die gezielte Durchführung von Videosprechstunden.
 - 4.4.4. Innovative Maßnahmen zur Delegation von Behandlungsleistungen sind z. B. der gezielte Einsatz von Versorgungsassistent*innen (z. B. im Rahmen eines Konzepts zur Durchführung von Schulungen, Beratungen, Hausbesuche).
 - 4.4.5. Barrierearme Praxisräume (und ihre unmittelbare Zuwegung) sind dadurch gekennzeichnet, dass mögliche a.) visuelle, b.) akustische, c.) emotionale und/oder kognitive, d.) mobilitätswirksame, e.) sprachliche oder f.) digitale Barrieren systematisch und nachhaltig verringert worden sind. Damit soll die Teilhabe an hausärztlicher Behandlung für bestimmte

Personengruppen gesichert werden. Zu dieser Gruppe gehören a.) Personen mit Sehbehinderungen, oder b.) Personen mit eingeschränktem Hörvermögen, oder c.) Personen mit geistig-seelischen Beeinträchtigungen oder d.) in der Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Personen, oder e.) Personen die nicht ausreichend deutsch sprechen oder f.) Personen, die digitale Tools nicht nutzen können.

4.4.6. Näheres zu den Ziffern 4.4.1 bis 4.4.5 regelt eine Arbeitsrichtlinie der Verwaltung.

4.5. Gefördert werden Investitionen in die Ausstattung oder die Infrastruktur der Behandlungseinrichtung.

4.6. Die Förderung beträgt bis zu 50.000 € bezogen auf einzelne innovative Elemente nach den Ziffern 4.4.1 bis 4.4.5. Die Gesamthöhe der Förderung gemäß Ziffer 4 beträgt bis zu 150.000 €.

5. Förderung von Studierenden

5.1. Zur Gewinnung von Ärztinnen und Ärzten für Wolfsburg werden auch Studierende der Humanmedizin gefördert. Die Förderung richtet sich an

- 5.1.1. Studierende, die am Medizincampus Wolfsburg Anteile ihrer dritten und vierten klinischen Semester absolvieren, durch die Bereitstellung von Stipendien und standortfördernden Maßnahmen. Hier wird auf die „Richtlinie zur Förderung von Studierenden am Medizincampus Wolfsburg“ verwiesen.
- 5.1.2. Studierende, die während des klinischen Studienabschnitts Famulaturen nach § 7 ÄApprO in Wolfsburg in einer Arztpraxis, im Geschäftsbereich Gesundheit oder einer anderen Lehrereinrichtung gemäß der Approbationsordnung für Ärzte machen durch einen Zuschuss von 250 €/ Woche und einer maximalen Förderung von 1.500 € für die gesamte Studiendauer pro Studierender oder Studierendem. Näheres regelt eine Arbeitsrichtlinie der Verwaltung.
- 5.1.3. Studierende, die Block- sowie weitere Praktika (z. B. Unterricht am Krankenbett) am Medizincampus Wolfsburg nach dem ersten klinischen Semester absolvieren, durch die Zurverfügungstellung von z. B. Unterkunft, Verpflegung und Mobilität.
- 5.1.4. Studierende im Praktischen Jahr (PJ), die das Wahltertial im Gesundheitsamt absolvieren, durch die Leistung einer Vergütung auf Basis des TVöD.
- 5.1.5. Studierende der Humanmedizin im Allgemeinen durch ein Mentoringprogramm; dieses zielt darauf, Studierende für eine ärztliche Tätigkeit in Wolfsburg zu interessieren. Näheres zum Mentoringprogramm regelt eine Arbeitsrichtlinie der Verwaltung. Für das Mentoringprogramm wird ein Budget in Höhe von 3.000 Euro jährlich bereitgestellt.

6. Entscheidung

6.1. Über die Gewährung von Förderungen der Ziffern 3., 4 sowie 5.1.2 entscheidet eine zu diesem Zweck eingerichtete Kommission nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel der Stadt Wolfsburg nach Antragstellung und vor Erteilung des Bescheides mit einfacher Mehrheit.

6.2. Vor einer Entscheidung bei Antragstellungen zu den Ziffern 3 und 4 holt die Kommission eine Stellungnahme der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig ein.

6.3. Die Kommission setzt sich zusammen aus:

1. der/ dem zuständigen Dezernent*in
2. der/ dem Vorsitzende(n) des Sozial- und Gesundheitsausschusses (oder Vertreter*in),
3. einer/ einem weiteren Vertreter*in des Sozial- und Gesundheitsausschusses (oder einer als Vertretung benannten Person) und
4. der Leiterin/dem Leiter des Geschäftsbereiches Gesundheit (oder Vertreter*in)

7. Zuwendungsvoraussetzungen und Antrags-/ Bindungsfristen

7.1. Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung nach Ziffer 3 ist, dass mit der förderfähigen Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

7.2. Der Antrag auf Förderung nach Ziffer 3 kann bis zu 2 Jahre vor einer geplanten Niederlassung/Maßnahme, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung gestellt werden.

7.3. Bei Inanspruchnahme einer Fördermaßnahme nach Ziffer 3 besteht für einen Zeitraum von fünf Jahren die Verpflichtung, die ärztliche Tätigkeit im Fördergebiet auszuüben oder entsprechend dem Förderzweck geeignetes Personal zu beschäftigen (Bindungsdauer).

7.4. Bei einer Förderung nach Ziffer 4 ist die Einhaltung der Förderkriterien durch Bericht nachzuweisen.

7.5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Kommission nach 6.1 nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

8. Gegenstand und Höhe der Förderung, Rückzahlung bei Zweckverfehlung

8.1. Die Förderung nach dieser Richtlinie kann zusätzlich zu anderen Fördermitteln gewährt werden.

8.2. Zuwendungen nach Ziffer 3 und Ziffer 4 sind unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die ärztliche Tätigkeit bzw. das Beschäftigungsverhältnis nicht aufgenommen oder innerhalb der Bindungsdauer beendet wird oder die Bestimmungen zur Innovationsförderung nicht eingehalten werden. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 60 (Monate der Bindungsdauer), multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen.

9. Verfahren der Förderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag unter Beifügung geeigneter Unterlagen gestellt wird. Näheres regelt eine Arbeitsrichtlinie der Verwaltung.

10. Inkrafttreten, zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg in Kraft und gilt bis zum 31.12.2028.

Wolfsburg, den

Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan „Östlich der Werderstraße“ im Stadtteil Kreuzheide

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 09.02.2022 die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich „Östlich der Werderstraße“.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung einer ehemaligen Tennishalle zur Hundsporthalle sowie ergänzende Nutzungen planungsrechtlich abzusichern. In dem betreffenden Bereich wird eine ehemalige Tennishalle als Hundesporthalle genutzt.

Im Rahmen des Verfahrens soll nunmehr die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Zu diesem Zweck fand bereits am Montag, den 30.09.2024 eine öffentliche Veranstaltung statt, bei der die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt wurden und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Nun besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Rahmen einer öffentlichen Darlegung über den Stand und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Kurzbegründung liegt zur Einsicht

vom **28.10.2024** bis einschließlich **24.11.2024**

gantztägig auf der Internetseite der Stadt www.mein.wolfsburg.de/buergermitwirkung sowie www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag 07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Rathaus B, 3. Obergeschoss Porschestraße 49 bereit.

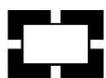
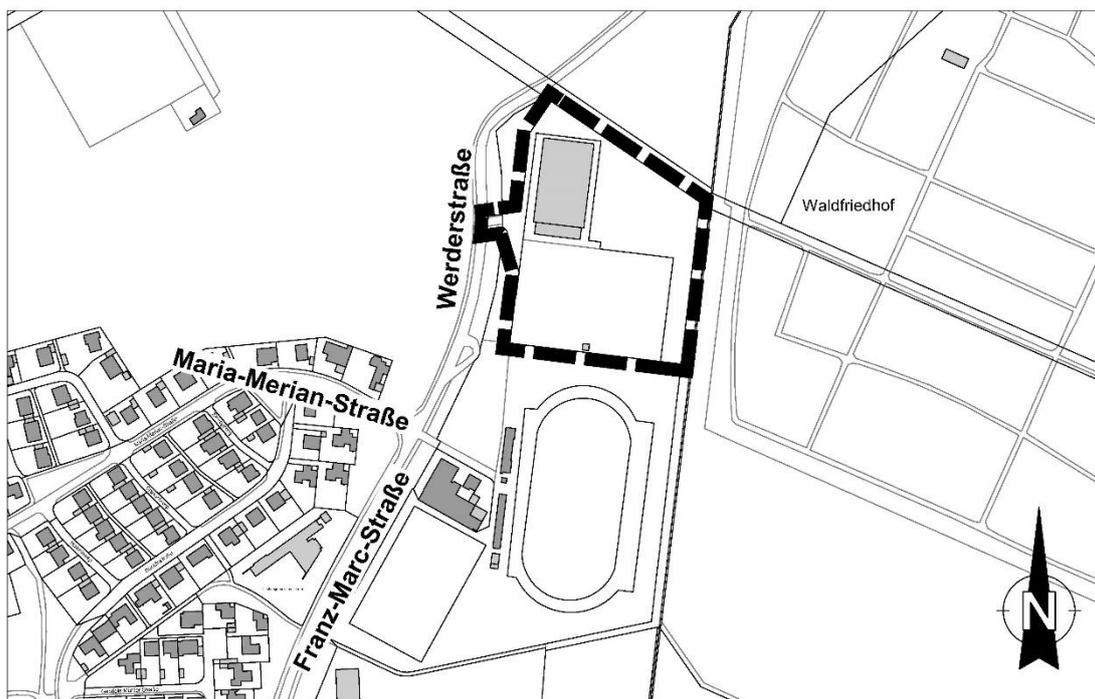
Auskunft zum Planentwurf wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus B, 3. Obergeschoss, in den Zimmern B 304 und 305 während folgender Zeiten erteilt:

Montag und Dienstag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Bei tiefgreifenden Fragen zum Bebauungsplan und Planverfahren empfehlen wir eine vorherige Terminabstimmung unter 05361 28-2165.

Während der Darlegungsfrist sollen Stellungnahmen über die oben aufgeführten Internetadressen übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden.

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.



GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "ÖSTLICH DER WERDERSTRAÙE"

Quellen:

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2024



Amtliche Bekanntmachung 6. Änderung Flächennutzungsplan „Sonnenkamp“ (Ortsteile Nordstemke, Reislingen, Hehlingen)

Verfahrensdurchführung / Veröffentlichung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 04.09.2024 dem Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonnenkamp“ mit der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich zwischen der „Nordsteimker Straße (K 5)“ nördlich Nordsteimke und „An den Äckern (L 290)“ westlich Hehlingen.

Ziel des Verfahrens ist die Anpassung der Bauflächen- und Freiraumgrünstruktur an die Inhalte der Infrastruktur- und Rahmenplanung zum Plangebiet

Es besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Rahmen der Veröffentlichung über den Stand und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit seiner Begründung, Umweltbericht, Fachbeitrag „Umwelt/Grün“ und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie fachliche Stellungnahmen liegt zur Einsicht

vom **28.10.2024** bis einschließlich **01.12.2024**

ganztäglich auf der Internetseite der Stadt www.mein.wolfsburg.de/buergermitwirkung sowie www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag 07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Rathaus B, 3. Obergeschoss, Porschestraße 49 bereit.

Auskunft zum Planentwurf wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus B, 3. Obergeschoss, in den Zimmern B 311 und B 304 während folgender Zeiten erteilt:

Montag und Dienstag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Bei tiefgreifenden Fragen zum Flächennutzungsplan und Planverfahren empfehlen wir eine vorherige Terminabstimmung unter 05361 28-2165.

Während der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen unter der oben aufgeführten Internetadresse übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Folgende nach Themenfeldern gegliederte umweltbezogene Informationen mit Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf Mensch und Natur liegen vor:

1. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung:
 - „Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2020plus“ vom 20.10.2010 insbesondere mit Aussagen zu Belastungen durch Verkehr
2. Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt
 - „Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2020plus“ vom 20.10.2010
 - „Artenschutzbeitrag“ des Büros „Bosch und Partner“
 - Aussagen zu geschützten Arten, insbesondere Feldlerchen, Wachteln, Rebhuhn und Fledermäusen.
3. Schutzgut Fläche
 - Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zum Entzug landwirtschaftlicher Flächen
 - „Stadtentwicklungsflächen“ von 2009 zum Flächennutzungsplan 2020plus des Büros „Ackers Partner Städtebau“ mit den Bewertungen von Potentialflächen

4. Schutzgut Boden:

- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2020plus“ vom 20.10.2010 mit der Befassung zu einer Altlastenfläche
- Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) mit Aussagen zum Salzstock und zu Erdfallgefährdungen
- Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde mit Aussagen zum Bodenschutz
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zum Entzug landwirtschaftlicher Flächen

5. Schutzgut Wasser:

- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2020plus“ vom 20.10.2010 mit der Befassung zu Oberflächenwasser und Grundwasser

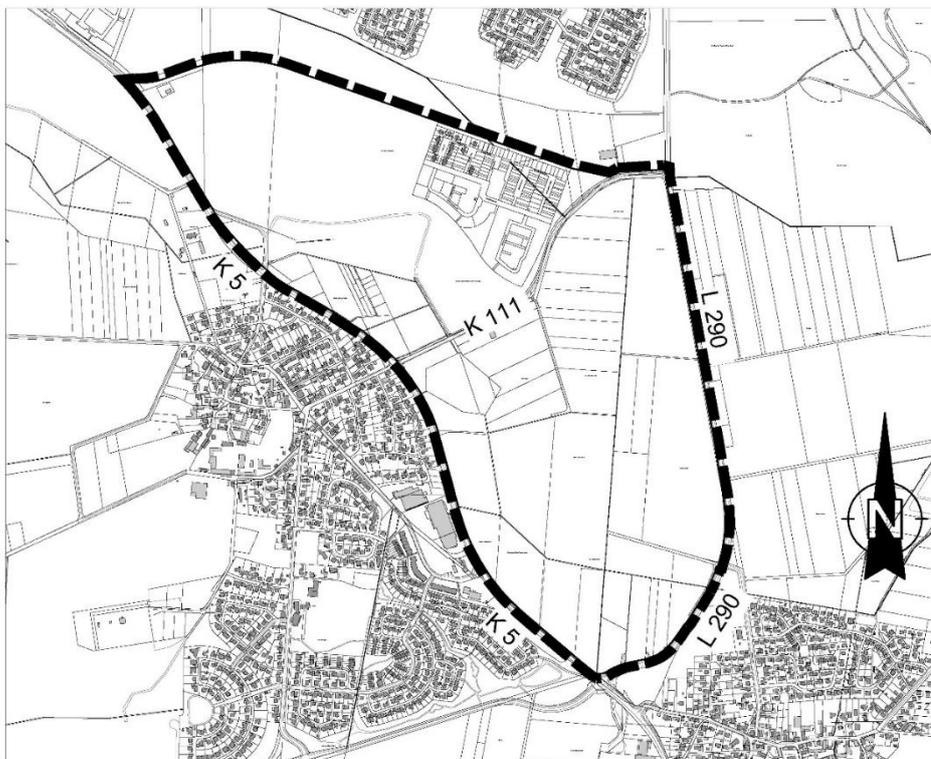
6. Schutzgut Klima und Lufthygiene

- Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde mit Aussagen zum Klimaschutz

7. Schutzgut Landschaftsbild und Erholung:

- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zum Entzug landwirtschaftlicher Flächen

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

**GELTUNGSBEREICH DER 6. FLÄCHENNUTZUNGS-
PLANÄNDERUNG "SONNENKAMP"****Quellen:**

Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2024



Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Sonnenkamp - Quartier IV“ (Nordsteimke)

Verfahrensdurchführung / Veröffentlichung

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 04.09.2024 dem Entwurf des Bebauungsplanes „Sonnenkamp – Quartier IV“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich.

Ziel des Verfahrens ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Allgemeines Wohngebiet mit rund 600 Wohneinheiten sowie eine Kindertagesstätte zu schaffen. Das gesamte Wohnquartier Sonnenkamp soll ein vielfältiges und abwechslungsreiches Spektrum an Bauformen und Wohntypologien ermöglichen.

Es besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Rahmen der Veröffentlichung über den Stand und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung, sowie Umweltbericht, Gutachten und fachliche Stellungnahmen liegt zur Einsicht

vom **28.10.2024** bis einschließlich **01.12.2024**

ganztägig auf der Internetseite der Stadt www.mein.wolfsburg.de/buergermitwirkung sowie www.wolfsburg.de/bebauungsplaene und

Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag 07:00 Uhr - 13:00 Uhr

im Rathaus B, 3. Obergeschoss, Porschestraße 49 bereit.

Auskunft zum Planentwurf wird im Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Rathaus B, 3. Obergeschoss, in den Zimmern B 304 und 305 während folgender Zeiten erteilt:

Montag und Dienstag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr

Bei tiefgreifenden Fragen zum Bebauungsplan und Planverfahren empfehlen wir eine vorherige Terminabstimmung unter 05361 28-2165.

Während der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen unter der oben aufgeführten Internetadresse übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauberatung, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende nach Themenfeldern gegliederte umweltbezogene Informationen mit Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf Mensch und Natur liegen vor:

8. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung:

- Fugmann Janotta Partner (2023): Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF) Baugebiet Sonnenkamp – Quartier IV. Ökologische und grünstrukturelle Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplanes mit Darstellung der naturräumlichen Ausgangssituation, den grünordnerischen Maßnahmen und Erfordernissen sowie der Ermittlung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft. Berlin

- Bonk – Maire – Hoppmann GbR (2014): Schalltechnische Voruntersuchung zur geplanten Wohnbaulandentwicklung in der den Ortsteil Nordsteimke/ Hehlingen der Stadt Wolfsburg. Mit Aussagen zur Verkehrslärmbelastung. Garbsen
- ALB Akustiklabor Berlin (2021): Bebauungsplan der Stadt Wolfsburg „Sonnenkamp – Quartier VI“ – Schalltechnische Untersuchung. Bericht WOL20.076.01 P. Aussagen Bewertung und Darstellung der prognostizierten Geräuschimmissionssituation durch den Straßenverkehrslärm sowie Aussagen zum Gewerbe- und Freizeitlärm. Berlin
- Prof. Rodatz und Partner GmbH (2021): Ingenieurgeologische Stellungnahme zur ErdfallGefährdungskategorie, Gutachterlicher Bewertung der Erdfallgefährdung aufgrund der Salzstockhochlage

9. Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt:

- Fugmann Janotta Partner (2023): Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF) Baugebiet Sonnenkamp – Quartier IV. Ökologische und grünstrukturelle Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplanes mit Darstellung der naturräumlichen Ausgangssituation, den grünordnerischen Maßnahmen und Erfordernissen sowie der Ermittlung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft. Berlin
- Fugmann Janotta Partner (2023): Artenschutzfachbeitrag. Prüfung der artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Berlin
- ÖKOTOP (2014): Kartierung und Bewertung der Schutzgüter - Rahmenplanung mit Kartierung von Biotopen und FFH-Lebensraumtypen und deren Schutzstatus, Bewertung der Biotope für den Biotopschutz (Gefährdung und Regenerationsfähigkeit) sowie Erhebung und Bewertung der Schutzgüter Flora und Fauna (Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien, Heuschrecken) sowie Darstellung von Konfliktpotenzialen und Kompensationsmöglichkeiten.
- ÖKOTOP (2020): Kartierung von Feldvögeln unter besonderer Berücksichtigung der Feldlerche. Mit Überprüfung der Erhebung zu Feldvögeln
- ÖKOTOP (2020): Raumnutzungsanalyse Rotmilan, Ableitung von Schutzmaßnahmen. Überprüfung des Eingriffsraumes QIV als Nahrungshabitat für den Rotmilan und Ableitung von Schutzmaßnahmen
- Abhandlung der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB als Teil der Begründung
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Umweltbericht (25.09.2020)
- Stellungnahme des BUND im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Rad- und Fußverkehr, Solarenergie, Fließgewässern (30.09.2020)

10. Schutzgut Fläche:

- Fugmann Janotta Partner (2023): Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF) Baugebiet Sonnenkamp – Quartier IV. Ökologische und grünstrukturelle Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplanes mit Darstellung der naturräumlichen Ausgangssituation, den grünordnerischen Maßnahmen und Erfordernissen sowie der Ermittlung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft. Berlin
- Stellungnahme des Regionalverbandes Großraum Braunschweig im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Raumordnerischen Beurteilung (01.10.2020)

11. Schutzgut Boden:

- Fugmann Janotta Partner (2023): Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF) Baugebiet Sonnenkamp – Quartier IV. Ökologische und grünstrukturelle Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplanes mit Darstellung der naturräumlichen Ausgangssituation, den grünordnerischen Maßnahmen und Erfordernissen sowie der Ermittlung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft. Berlin
- BGA GbR (2018): Bautechnisches Bodengutachten Baugebiet „Sonnenkamp“, Wolfsburg /OT Nordsteimke. Baugrundbeurteilung, erdbautechnische Hinweise zu Kanal- und Straßenbauarbeiten und Beurteilung der Versickerbarkeit des Niederschlagswassers
- Stellungnahme der Unteren Boden-/Immissionsschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu Belangen des Klimaschutzes (25.09.2020)
- Stellungnahme des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Thema Salzstockhochlage (01.10.2020)

12. Schutzgut Wasser:

- Fugmann Janotta Partner (2023): Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF) Baugebiet Sonnenkamp – Quartier IV. Ökologische und grünstrukturelle Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplanes mit Darstellung der naturräumlichen Ausgangssituation, den grünordnerischen Maßnahmen und Erfordernissen sowie der Ermittlung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft. Berlin
- IHU Geologie und Analytik GmbH [Hrsg.] (2020): Wasserhaushaltsbetrachtung Sonnenkamp. Güstrow
- Stellungnahme der Untere Wasserbehörde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu Anzeigen und Beantragungen (25.09.2020)
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Braunschweig im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen (05.10.2020)
- Stellungnahme des BUND im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Rad- und Fußverkehr, Solarenergie, Fließgewässern (30.09.2020)

13. Klima und Lufthygiene:

- Fugmann Janotta Partner (2023): Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF) Baugebiet Sonnenkamp – Quartier IV. Ökologische und grünstrukturelle Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplanes mit Darstellung der naturräumlichen Ausgangssituation, den grünordnerischen Maßnahmen und Erfordernissen sowie der Ermittlung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft. Berlin

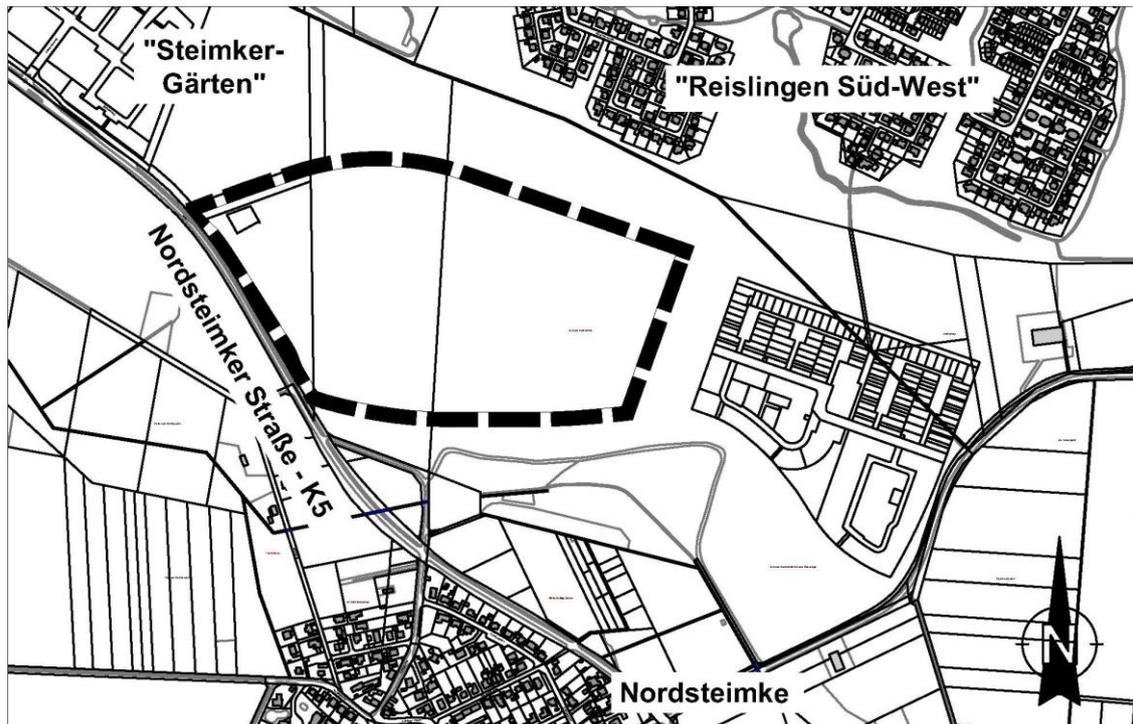
14. Schutzgut Landschaftsbild und Erholung:

- Fugmann Janotta Partner (2023): Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF) Baugebiet Sonnenkamp – Quartier IV. Ökologische und grünstrukturelle Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplanes mit Darstellung der naturräumlichen Ausgangssituation, den grünordnerischen Maßnahmen und Erfordernissen sowie der Ermittlung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft. Berlin
- Abhandlung der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB als Teil der Begründung

15. Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter:

- Fugmann Janotta Partner (2023): Grünordnerischer Fachbeitrag (GOF) Baugebiet Sonnenkamp – Quartier IV. Ökologische und grünstrukturelle Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplanes mit Darstellung der naturräumlichen Ausgangssituation, den grünordnerischen Maßnahmen und Erfordernissen sowie der Ermittlung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft. Berlin

Die Stadt Wolfsburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i. V. m. Art. 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.



GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES " SONNENKAMP - QUARTIER IV "

Quellen:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

© 2023



Neufassung der Förderrichtlinie der Stadt Wolfsburg nach § 164a Baugesetzbuch (BauGB) und nach Nr. 5.3.3 a) der Städtebauförderungsrichtlinie Niedersachsen (R-StBauF 2022) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen zur Umsetzung der denkmalgerechten Gebäudesanierung im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme (Gesamtmaßnahme) „Die Höfe“

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat am 04.09.2024 die Neufassung der Förderrichtlinie zur Umsetzung der denkmalgerechten Gebäudesanierung für

die städtebauliche Sanierungsmaßnahme (Gesamtmaßnahme) „Die Höfe“ im Stadtteil Stadtmitte beschlossen.

Mit der Aufnahme des Sanierungsgebietes „Die Höfe“ in das damalige Städtebauförderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“, seit 2020 „Lebendige Zentren“, können Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Wohn- und Geschäftsgebäuden im Sanierungsgebiet gefördert werden. Die angepasste Förderrichtlinie regelt die Bezuschussung.

Die Neufassung der Förderrichtlinie der Stadt Wolfsburg wird hiermit bekannt gemacht.

Das Sanierungsgebiet umfasst den im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellten Geltungsbe-
reich.

**Förderrichtlinie nach § 164a Baugesetzbuch (BauGB) und nach Nr. 5.3.3 a) der Städte-
bauförderungsrichtlinie Niedersachsen (R-StBauF 2022) im Rahmen der städtebaulichen
Sanierungsmaßnahme (Gesamtmaßnahme):
Lebendige Zentren „Die Höfe“
- Förderrichtlinie Stadt Wolfsburg -**

Förderrichtlinie der Stadt Wolfsburg für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten
Wohn- und Geschäftsgebäuden innerhalb des Geltungsbereiches der Sanierungssatzung der Stadt
Wolfsburg für „Die Höfe“.

Präambel

Mit Aufnahme des Sanierungsgebietes „Die Höfe“ in das Städtebauförderprogramm Lebendige Zentren
(bis 2020: Städtebaulicher Denkmalschutz) können in den kommenden Jahren umfangreiche Einzel-
maßnahmen im Fördergebiet umgesetzt werden. Ziel der Sanierung ist die Erhaltung der baukulturell
wertvollen Bausubstanz durch Modernisierung und Instandsetzung unter besonderer Berücksichti-
gung des Denkmalschutzes.

„Die Höfe“ von Wolfsburg sind ein herausragendes Stadtdenkmal, dessen Erhaltung, Pflege, Instand-
haltung und Entwicklung besondere Anforderungen stellt. Die Stadt Wolfsburg bezuschusst Moderni-
sierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den denkmalgeschützten Wohn- und Geschäftsgebäu-
den im Geltungsbereich der Sanierungssatzung der Stadt Wolfsburg unter Maßgabe des Besonderen
Städtebaurechts (§§ 136 ff BauGB), der Verwaltungsvereinbarung der Länder zur Städtebauförderung
(VV-Städtebauförderung) sowie der Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Niedersachsen (R-
StBauF 2022). Die Maßnahmen müssen im Einklang mit den im städtebaulichen Rahmenplan zum Sa-
nierungsverfahren „Die Höfe“ in der aktuellen Fassung zum Ausdruck gebrachten Zielen stehen.

Unter Verzicht auf eine genaue Berechnung eines Erstattungsbetrages für Modernisierungs- und
Instandsetzungskosten werden pauschale Zuwendungen gemäß dieser Förderrichtlinie gewährt. Auf-
grund einer Neuregelung der Städtebauförderung des Landes Niedersachsen ab 1. Januar 2024 sind
diese nachfolgend dargestellten Regelungen auf eine Gesamthöhe von 125.000 € zuwendungsfähige
Bruttobaukosten bei denkmalgeschützten Gebäuden zu begrenzen. Für höhere förderfähige Baukos-
ten jenseits der genannten Wertgrenzen ist eine Gesamtertragsberechnung gemäß R-StBauF 2022
durchzuführen (vgl. Muster 8 der R-StBauF 2022).

Aufgrund der besonderen städtebaulichen und denkmalrechtlichen Situation der Höfe mit ihren offenen,
gemeinschaftlich nutzbaren Freiräumen werden Maßnahmen mitunter separat geplant und realisiert.
Dies resultiert auch aus dem Umfang bzw. der Komplexität der jeweiligen Sanierungsmaßnahmen. Für
Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Freiflächen gibt es daher eine eigene kommu-
nale Förderrichtlinie.

§ 1 Grundsätze der Förderung

- Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Gebäude innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Die Höfe“ liegt.
- Sämtliche Förderungsarten nach dieser Richtlinie sind nachrangig zu gewähren. Kosten, die aus anderen verfügbaren öffentlich-rechtlichen Fördermitteln – wie z.B. die über die Investitions- und Förderbank (NBank) zu beantragende niedersächsische Wohnungsbauförderung – gefördert werden können, sind nicht förderfähig. Die nach dieser Richtlinie förderungsfähigen Maßnahmenkosten werden um diese öffentlich-rechtlichen Fördermittel reduziert, wenn sie trotz Verfügbarkeit nicht ausgeschöpft werden. Es ist jedoch möglich, die Städtebauförderung und ein anderes Förderprogramm auf unterschiedliche Bereiche der Modernisierung und Instandsetzung zu beziehen (z. B. durch Bildung von Bauabschnitten oder Trennung nach Gewerken).
- Gefördert wird der finanzielle Mehraufwand für die denkmalgerechte Modernisierung und Instandsetzung der Gebäude innerhalb des Sanierungsgebietes.
- Die mit Hilfe von Städtebaufördermitteln geförderten Modernisierungen/Instandsetzungen dürfen nicht zu Mieterhöhungen führen.
- Vor der Durchführung der Maßnahme muss eine Fördermittelvereinbarung in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag) zwischen Antragsteller und der Stadt Wolfsburg abgeschlossen werden.
- Die Zusage für eine Förderung wie für eine mögliche Förderung einer Modernisierungsvoruntersuchung erfolgt in Form eines Bescheides.
- Die Planung und Überwachung der Durchführung der Maßnahme muss durch einen bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser nach § 53 NBauO erfolgen.
- Eine bereits begonnene Maßnahme ist nicht förderfähig. Vor Abschluss eines Vertrages zwischen Antragsteller und der Stadt Wolfsburg darf nicht mit der Maßnahme begonnen werden. Eine Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann durch die Stadt erteilt werden, wenn Inhalt und Umfang der Maßnahme feststehen, diese den Inhalten der Förderrichtlinie entsprechen und die ausstehende Ausfertigung des Vertrages einen Zeitverzug erzeugt, der eine Umsetzung der Maßnahme erheblich erschwert.
- Vor Baubeginn sind alle etwaig erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, denkmalrechtliche Genehmigung, sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB) einzuholen. Hierbei ist besonders zu beachten, dass alle Maßnahmen im Einklang mit dem Denkmalschutzrecht erfolgen müssen.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, weder dem Grunde noch der Höhe nach.
- Fördermittel müssen in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.
- Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur einmalig.
- Es werden ausschließlich vertraglich vereinbarte Maßnahmen gefördert.

§ 2 Förderfähige Maßnahmen

- (1) Förderfähig sind Maßnahmen, die der Erreichung der Ziele und Zwecke der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen dienen (vgl. Städtebaulicher Rahmenplan „Die Höfe“ in aktueller Fassung). Ziele und Zwecke der städtebaulichen Sanierung sind insbesondere Baumaßnahmen an Gebäuden, die der Erhaltung des historisch tradierten Erscheinungsbildes der Höfe dienen. Diese Maßnahmen sollen gleichzeitig der Modernisierung und langfristigen Nutzbarkeit dienen, da nur hierdurch der Gebrauchswert der Gebäude nachhaltig verbessert wird. Instandsetzungsmaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie im Zusammenhang mit Modernisierungsmaßnahmen stehen oder, wenn aus städtebaulichen Gründen Außeninstandsetzungen erforderlich sind. Instandhaltungsmaßnahmen sind nicht zuwendungsfähig, es sei denn, sie sind Teil einer Modernisierung oder Instandsetzung.
- (2) Grundlage der Förderfähigkeit bei Maßnahmen an Baudenkmalen ist die Übereinstimmung mit den denkmalpflegerischen Anforderungen zur Erhaltung, Pflege, Instandsetzung und Entwicklung. Es werden nur die Kosten gefördert, die durch den denkmalbedingten Mehraufwand entstanden sind. Hierfür wird eine pauschalierte Förderung zur Verfügung gestellt.
- (3) Modernisierungsmaßnahmen dienen der Beseitigung von Missständen durch bauliche Maßnahmen. Unter Fortbestand der bisherigen Nutzung und entsprechend den Sanierungszielen erhöhen sie den Gebrauchswert von Gebäuden nachhaltig. Dies betrifft zeitgemäße, technische, hygienische und funktionelle Anpassungen im Rahmen der denkmalrelevanten Ansprüche. Zu den Modernisierungsmaßnahmen gehören insbesondere Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung:
- des äußeren Erscheinungsbildes der Gebäude unter Wahrung deren historisch überlieferter Gestalt
 - der Grundrisse und Erschließung
 - der Nutzbarkeit in Form von Balkonanbauten
 - der Beheizung
 - der Belüftung
 - der Belichtung
 - der wohnhygienischen Bedingungen (u.a. Schadstoffbelastung und Schimmelbildung)
 - der Energieversorgung und -einsparung
 - der sanitären Einrichtungen
 - des Brandschutzes
 - des Schallschutzes.
- (4) Instandsetzungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die zur Beseitigung baulicher Mängel ergriffen werden, um die entsprechend den Sanierungszielen bestimmungsgemäße Nutzung oder den städtebaulich gebotenen Zustand eines Gebäudes entsprechend den Sanierungszielen wiederherzustellen. Zu den Instandsetzungsmaßnahmen gehören insbesondere:
- Fenster-/Haustürsanierungen
 - Fassaden-/Balkonsanierungen
 - Dachinstandsetzungen
 - Holzschutzmaßnahmen
- (5) Instandhaltungsmaßnahmen dienen der laufenden Unterhaltung eines Gebäudes durch Wartung und Behebung der Mängel, die insbesondere durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinflüsse entstanden sind. Die Instandhaltung ist nicht zuwendungsfähig, es sei denn, sie ist Teil einer Modernisierung oder Instandsetzung.

- (6) Die Förderhöhe wird nach den Regelungen der Städtebauförderrichtlinie als pauschalierte Förderung auf Grundlage der als förderfähig festgestellten Kosten ermittelt. Ausnahmen regelt § 4 (2).
- (7) Aufgrund der Klassifizierung als Baudenkmal kann die Durchführung einer Modernisierungsvoruntersuchung erforderlich sein. Die Kosten für die Modernisierungsvoruntersuchung können in Abhängigkeit zu § 4 (1) als Baunebenkosten im Rahmen der Fördermaßnahme bezuschusst werden. Dies ist im Einzelfall seitens der Stadt Wolfsburg zu entscheiden.
- (8) Förderfähig ist ein Vertrag mit mehreren Teilmaßnahmen innerhalb eines festgelegten (im Einzelfall auch längeren) Zeitraums. Nicht förderfähig sind mehrere einzelne Verträge zu Teilmaßnahmen, die nach und nach abgeschlossen und abgerechnet werden.

§ 3 Besonderheiten

- (1) Andere öffentliche Fördermittel Dritter wie z. B. Förderung des Denkmalschutzes oder Wohnungsbaufördermittel sind vorrangig einzusetzen (Subsidiaritätsprinzip) und im Einzelfall anzurechnen. Verzichtet der Antragssteller auf den möglichen Einsatz vorrangiger Fördermittel, werden die von der Modernisierung veranschlagten Kosten unter Abzug eines fiktiven Betrags errechnet, der den möglichen anderen Fördermitteln entspricht.
- (2) Eigenleistungen sind nicht förderfähig, es sei denn, dass deren fachgerechte Ausführung durch entsprechende Qualifizierungen nachgewiesen werden kann.
Der Antragsteller hat eine ausreichende Versicherung gegen Elementarschäden nachzuweisen.

§ 4 Förderquoten und Ermittlung des Kostenerstattungsbetrags

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für Baumaßnahmen an Baudenkmalen, deren förderfähige Baukosten nicht mehr als 125.000 Euro brutto betragen. Bei diesen Baumaßnahmen ist eine Maximalförderung von 40 % (= 50.000 Euro brutto im Jahr 2022) möglich. Ab dem Jahr 2023 erfolgt die pauschale Förderung zuzüglich Baupreisindexsteigerung (Höchstgrenze) gem. 5.3.3.1 Absatz c) R-StBauF 2022.
- (2) Für Baumaßnahmen an Baudenkmalen, deren förderfähige Bruttobaukosten 125.000 Euro brutto übersteigen, ist eine Gesamtertragsberechnung gemäß R-StBauF 2022 durchzuführen (vgl. Muster 8 der R-StBauF 2022).
- (3) Bei der Ermittlung der Modernisierungs-/Instandsetzungskosten können grundsätzlich alle baulichen Maßnahmen berücksichtigt werden, die im Hinblick auf die Sanierungsziele notwendig sind und den anerkannten Regeln der Bautechnik entsprechen und ortsüblich sind.
- (4) Grundlage für die Berechnung der Gesamtkosten ist eine Kostenschätzung nach DIN 276 bzw. konkrete Kostenangebote für Gewerke (je Gewerk drei Kostenangebote).
- (5) Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist (Berechtigung des Antragstellers zum Vorsteuerabzug), Skonti, anteilige Beträge zur Bauwesenversicherung und sonstige Abzüge gehören nicht zu den berücksichtigungsfähigen Kosten.
- (6) Nicht berücksichtigt werden können Kosten von Maßnahmen, die den Gebrauchswert des Gebäudes so verändern, dass er infolge der Modernisierung nach Beendigung der Maßnahmen über den Anforderungen der Sanierung liegt. So können z.B. Modernisierungsmaßnahmen, die zu einer unerwünschten Änderung der bestehenden Sozialstruktur (z.B. über den nach dem städtebaulichen Rahmenplan zu erreichenden Sanierungsstandard hinausgehende Modernisierung von Wohnungen) führen, nicht berücksichtigt werden.

- (7) Bei der Ermittlung der Kosten sind nicht zu berücksichtigen:
- Kosten, die von einer anderen Stelle über einen Zuschuss getragen werden (vgl. § 177 Abs. 4 Satz BauGB)
 - Kosten, die der Eigentümer aufgrund anderer Rechtsvorschriften selbst tragen muss oder die entstehen, weil er nach den Feststellungen der Stadt Wolfsburg Instandsetzungen unterlassen hat und nicht nachweisen kann, dass ihre Vornahme wirtschaftlich unvertretbar oder ihm nicht zuzumuten wäre (vgl. § 177 Abs. 4 Satz 3 BauGB).
- (8) Für in der Vergangenheit unterlassene Instandsetzung ist nur im Falle einer die oben genannten Wertgrenzen übersteigenden Baukosten und damit verbundenen Gesamtertragsberechnung eine Pauschale von 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.
- (9) Eine eventuelle Überschreitung der vorkalkulierten Kosten begründet unter Ausnahme des § 4 (10) keinen Anspruch auf einen erhöhten Kostenerstattungsbetrag. Bei Unterschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt eine anteilige Verringerung.
- (10) Ergibt sich bei der Durchführung der vereinbarten Modernisierungs-/Instandsetzungsmaßnahmen eine Überschreitung der Gesamtkosten, die in der Vorkalkulation angenommen wurden, so werden diese Mehrkosten insbesondere unter Beachtung des § 4 (1) und (2) bei der Ermittlung des endgültigen Kostenerstattungsbetrages berücksichtigt.
Werden zusätzliche, nicht vereinbarte Modernisierungs-/Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt, bleiben diese bei der Ermittlung des endgültigen Kostenerstattungsbetrages unberücksichtigt, es sei denn, dass für diese eine Änderungsvereinbarung, insbesondere unter Berücksichtigung des § 4 (1) und (2) abgeschlossen wird. Die Stadt Wolfsburg ist in jedem Falle berechtigt, die Finanzierbarkeit der Modernisierungs-/Instandsetzungsmaßnahme zu überprüfen. Sie ist berechtigt, von der Modernisierungs-/Instandsetzungsvereinbarung zurückzutreten, wenn der Antragssteller die Mehrkosten nicht bereitstellen kann.
- (11) Beruht die Berechnung des Kostenerstattungsbetrages auf falschen Angaben des Antragsstellers oder dessen Beauftragten und kommt der Antragssteller der Aufforderung der Stadt Wolfsburg nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach, seine Angaben zu berichtigen und eine auf unrichtigen Angaben beruhende Überzahlung zurückzuerstatten, kann die Stadt Wolfsburg von der Modernisierungs-/Instandsetzungsvereinbarung zurücktreten.
- (12) Erfolgt der Rücktritt aufgrund von Umständen, die der Antragssteller zu vertreten hat, so sind die ausgezahlten Fördermittel unverzüglich in ihrer Gesamthöhe zurückzuzahlen.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind die Eigentümer, Eigentümergemeinschaften, Nießbrachnutzer sowie Erbbauberechtigte.
- (2) Der Antrag auf Fördermittel ist formlos bei der Stadt Wolfsburg zu stellen. Die Fördermittel werden im Rahmen eines Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrages zwischen der Stadt Wolfsburg und dem Antragsberechtigten gewährt.
- (3) Die Stadt Wolfsburg behält sich vor, für die Antragsbearbeitung prüf- und beurteilungsfähige Unterlagen nachzufordern.
- (4) Über die Fördermittelvergabe und die Förderhöhe entscheidet die Stadt Wolfsburg.

§ 6

Förderrechtliche Abwicklung

- (1) Die Gewährung von Fördermitteln wird im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung über Förderungshöhe und Auszahlungsmodalitäten zwischen der Stadt Wolfsburg und dem Antragsberechtigten festgelegt.
- (2) Eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Antragssteller und der Stadt Wolfsburg ist auch dann erforderlich, wenn der Antragssteller auf den Einsatz von öffentlichen Fördermitteln verzichtet, jedoch die erhöhte steuerliche Abschreibung von Modernisierungsinvestitionen in Sanierungsgebieten in Anspruch nehmen will (vgl. § 8).
- (3) Mit der Durchführung der Maßnahmen darf erst nach Abschluss der vertraglichen Vereinbarung begonnen werden. Eine Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann durch die Stadt erteilt werden, wenn Inhalt und Umfang der Maßnahme feststehen, diese den Inhalten der Förderrichtlinie entsprechen und die ausstehende Ausfertigung des Vertrages einen Zeitverzug erzeugt, der eine Umsetzung der Maßnahme erheblich erschwert
- (4) Der Antragssteller legt der Stadt Wolfsburg nach Abschluss der Maßnahmen eine prüffähige Schlussabrechnung vor. Die Stadt Wolfsburg rechnet die Maßnahme auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten ab und legt den endgültigen Förderbetrag fest.
- (5) Die Förderung erfolgt ausschließlich für die vertraglich vereinbarten Maßnahmen. Darüberhinausgehende Leistungen werden nachträglich nicht gefördert.
- (6) Die Maßnahme ist jeweils vor Beginn und nach Abschluss durch den Entwurfsverfasser oder den Vertragsnehmer mit detaillierten Fotos und ausführlicher Beschreibung zu dokumentieren.
- (7) Ergibt die Abrechnung der Maßnahme, dass die tatsächlichen Kosten geringer als veranschlagt sind, ist für die Festsetzung der Förderung der nachgewiesene Aufwand maßgebend.
- (8) Der Kostenerstattungsbetrag wird in einer Zahlung nach Abschluss der Modernisierung bzw. Instandsetzung ausgezahlt.
- (9) Ansprüche des Immobilieneigentümers auf Verzugsleistungen sind ohne Anerkennung einer Nachfrist ausgeschlossen.

§ 7

Besondere Pflichten des Immobilieneigentümers

- (1) Für die Dauer der Vertragsbindung (30 Jahre nach Abschluss der Modernisierungs- / Instandsetzungsvereinbarung) ist der Eigentümer gegenüber der Stadt Wolfsburg, den Aufsichtsbehörden und dem Rechnungshof Niedersachsen über alle Umstände auskunftspflichtig, die für diese Vereinbarung von Bedeutung sind. Sie sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen von dem Eigentümer anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Eigentümer hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.
- (2) Der Eigentümer verpflichtet sich, für die Dauer der Vertragsbindung die modernisierten / instandgesetzten Räume und Gebäude ordnungsgemäß zu unterhalten und bei entstehenden Mängeln im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung wieder instand zu setzen.
- (3) Der Eigentümer verpflichtet sich für die Dauer der Vertragsbindung, nach Abschluss der Modernisierungs- / Instandsetzungsmaßnahmen die ortsüblichen Mieten / Pachten für Wohnräume / gewerbliche

Räume einschließlich deren zulässigen Miet- / Pächterhöhungen nicht zu überschreiten. Das gilt für sämtliche neu zu begründende Miet- / Pachtverhältnisse gleichermaßen. Für die Zulässigkeit von Mieterhöhungen für preisgebundenen Wohnraum und von Mieterhöhungen bei nicht preisgebundenem Wohnraum gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

- (4) Der Eigentümer ist für die Dauer der Vertragsbindung verpflichtet, bei Veräußerung des Grundstücks bzw. Übertragung des Grundstücks in sonstiger Weise dem Begünstigten die Rückzahlungsverpflichtung und die übrigen sich aus der Modernisierungs- / Instandsetzungsvereinbarung ergebenden Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Übertragung der Modernisierungs- / Instandsetzungsvereinbarung ist der Ortsgemeinde innerhalb angemessener Frist anzuzeigen.
- (5) Verstößt der Eigentümer gegen eine Verpflichtung des § 6 (1) oder § 7 ist die Ortsgemeinde berechtigt, von der Modernisierungs- / Instandsetzungsvereinbarung zurückzutreten. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus § 4 (11).
- (6) Der Eigentümer verpflichtet sich seine unwiderrufliche Zustimmung zu erklären, dass die Stadt Wolfsburg jederzeit das Modernisierungs- / Instandsetzungsobjekt fotografieren und die Fotoaufnahmen zu öffentlichen Dokumentationszwecken einsetzen kann. Dieses Recht ist kostenfrei.
- (7) Der Eigentümer verpflichtet sich seine unwiderrufliche Zustimmung zu erklären, für den Zeitraum der Baumaßnahmen ein Banner der Stadt Wolfsburg mit einer Kennzeichnung der Förderung durch Städtebaufördermittel an sein Baustellengerüst zu hängen bzw. ein entsprechendes Bauschild aufzustellen.

§ 8

Steuerliche Sonderabschreibung im Sanierungsgebiet

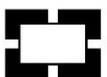
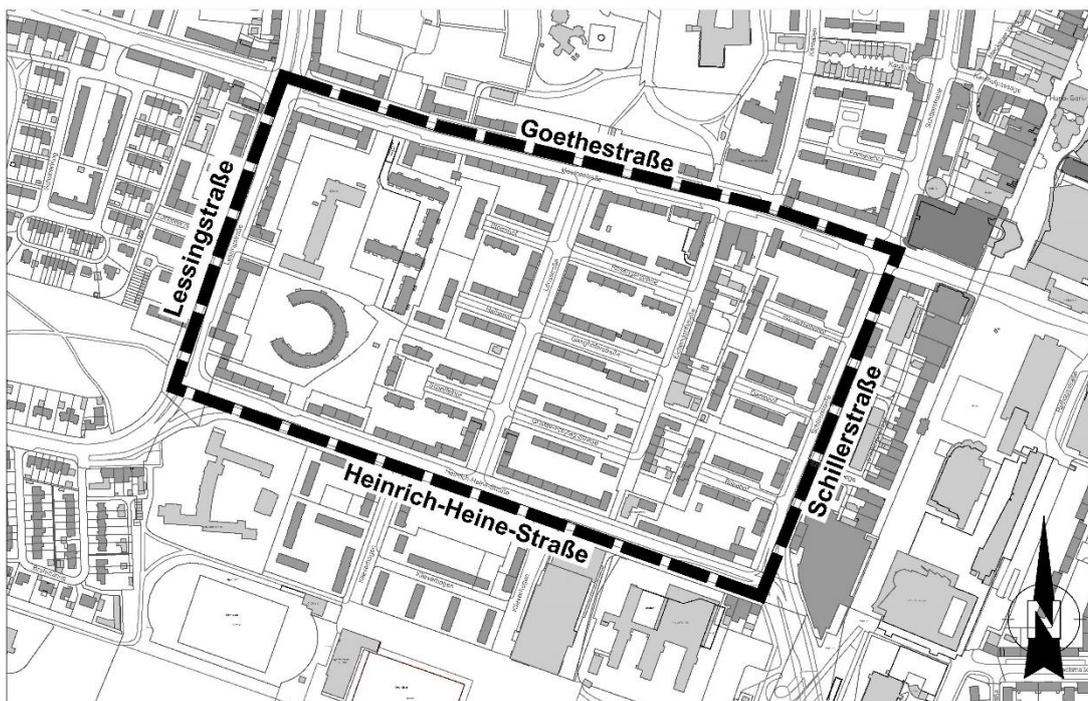
- (1) Für Aufwendungen für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten kann zudem nach derzeitiger Rechtslage die steuerliche Sonderabschreibungsmöglichkeit gemäß § 7 h und § 10 f EStG genutzt werden. Hiernach können über einen Zeitraum von maximal 12 Jahren nach Fertigstellung der Maßnahme bis zu 100 von Hundert der Modernisierungskosten bzw. maximal 10 Jahre bis zu 90 von Hundert bei zu eigenen Zwecken genutzten Wohnimmobilien steuerlich geltend gemacht werden.
- (2) Zur Nutzung der vorgenannten Sonderabschreibung ist der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung vor Maßnahmenbeginn zwingend erforderlich. Entsprechende Antragstellungen sind beim Sanierungsträger oder der Stadt Wolfsburg vorzunehmen.
- (3) Nach Abschluss der Maßnahme erhält der Eigentümer auf Grundlage der geprüften Schlussrechnung und auf schriftlichen Antrag bei der Stadt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.
- (4) Bei mit Städtebauförderungsmitteln bezuschussten Maßnahmen wird die Bescheinigung auf Antrag für die Modernisierungsaufwendungen gemäß geprüfter Schlussrechnung abzüglich des abschließend festgesetzten Förderbetrages ausgestellt.
- (5) Zur weitergehenden steuerrechtlichen Beratung zur Nutzung der §§ 7 h bzw. 10 f EstG haben sich interessierte Eigentümer an entsprechende Steuerfachleute zu wenden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt zum 04.09.2024 mit Beschlussfassung des Rates der Stadt Wolfsburg in Kraft.

Wolfsburg, den 27.09.2024

STADT WOLFSBURG
Der Oberbürgermeister
Dennis Weilmann



**GELTUNGSBEREICH DES SANIERUNGSGEBIETES
"DIE HÖFE"**

Quellen:
Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2023



Jahresabschluss 2023 der Planetarium Wolfsburg gemeinnützige GmbH

Die Gesellschafterversammlung der **Planetarium Wolfsburg gemeinnützige GmbH** hat am 12.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRS Treuhand GmbH geprüfte Jahresabschluss 2023 wird in der vorgelegten und geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme von 851.404,20 € und einem Jahresergebnis von 193.716,09 € festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 193.716,09 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Der Geschäftsführerin wird für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung erteilt.
3. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung erteilt.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Planetarium Wolfsburg gGmbH

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Planetarium Wolfsburg gGmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Planetarium Wolfsburg gGmbH für das Geschäftsjahr vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 158 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum

Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen

als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangten Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Hannover, den 21. Februar 2024

BRS Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bargsten
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hält ergänzende Bemerkungen i. S. d. § 34 Eigenbetriebsverordnung nicht für erforderlich.

Der Jahresabschluss 2023 sowie der Lagebericht der Planetarium Wolfsburg gemeinnützige GmbH liegen in der Zeit vom 28.10.2024 bis einschließlich 04.11.2024 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 618, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, öffentlich aus.

<https://www.wolfsburg.de/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen>

Jahresabschluss 2023 der Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH

Die Gesellschafterversammlung der **Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH** hat am 07.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) per 31.12.2023, der eine Bilanzsumme in Höhe von 2.687.758,04 € und ein Jahresergebnis von 0,00 € aufweist, wird festgestellt. Das Jahresergebnis von 0,00 € in Verbindung mit dem Gewinnvortrag aus Vorjahren von 123.407,39 € wird auf neue Rechnung in Höhe von 123.407,39 € vorgetragen.
2. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2023 einstimmig Entlastung erteilt.
3. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2023 einstimmig Entlastung erteilt.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH für das Geschäftsjahr vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 29 ff. EigBetrVO des Landes Niedersachsen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung

eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges

Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Hannover, den 2. April 2024

BRS Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bargsten
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hält ergänzende Bemerkungen i. S. d. § 34 Eigenbetriebsverordnung nicht für erforderlich.

Der Jahresabschluss 2023 der Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 28.10.2024 bis einschließlich 04.11.2024 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 618, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, öffentlich aus.
<https://www.wolfsburg.de/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen>

Jahresabschluss 2023 der Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH

Die Gesellschafterversammlung der **Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH (MVZ WOB GmbH)** hat am 13.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Bilanz zum 31.12.2023 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023 nebst Anhang und Lagebericht der MVZ WOB GmbH werden in der vorgelegten Form festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 245.993,31 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung der MVZ WOB GmbH wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat der MVZ WOB GmbH wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH, Wolfsburg:

Prüfungsurteile

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG sowie den Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags), geführt worden sind.

Gemäß IDW-Prüfungshinweis: Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung öffentlicher Unternehmen (IDW PH 9.720.1) vom 9. September 2010 haben wir auch eine Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung öffentlicher Unternehmen abzugeben. Unter Einbeziehung der passivierten Sonderposten für Investitionen aus Zuschüssen zum Anlagevermögen, die eigenkapitalähnlichen Charakter haben, ergibt sich eine hinreichende Eigenkapitalquote von 43,9 %. Wir weisen darauf hin, dass die Eigenmittel nur bei bestehender Fortführungsprognose als Eigenkapital gewertet werden können. Unsere Prüfungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags haben zu keinen Einwendungen geführt.

Hannover, am 25. März 2024

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Hannover

Lorke
Wirtschaftsprüferin

Köpke
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hält ergänzende Bemerkungen i. S. d. § 34 Eigenbetriebsverordnung nicht für erforderlich.

Der Jahresabschluss 2023 sowie der Lagebericht der MVZ WOB GmbH liegen in der Zeit vom 28.10.2024 bis einschließlich 04.11.2024 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 618, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, öffentlich aus.

<https://www.wolfsburg.de/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen>

Jahresabschluss 2023 der Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH

Die Gesellschafterversammlung der **Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH** hat am 06.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

5. Die Bilanz zum 31.12.2023 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023 nebst Anhang und Lagebericht 2023 werden festgestellt.
6. Dem Ergebnisvorschlag 2023 beizutreten und den Jahresfehlbetrag in Höhe von 14.509,11 € auf neue Rechnung vorzutragen und dem Bilanzverlust zuzurechnen: -179.000,67 €;
7. Der Bericht des Aufsichtsrates 2023 wird angenommen.
8. Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2023 Entlastung erteilt.
9. Dem Aufsichtsrat wird für das Jahr 2023 Entlastung erteilt.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

“Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Aufbau - Gesellschaft Wolfsburg mit beschränkter Haftung:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Aufbau - Gesellschaft Wolfsburg mit beschränkter Haftung

– bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs-

und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Aufbau - Gesellschaft Wolfsburg mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 158 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen

auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Hannover, den 15. Februar 2024

BRS Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bargsten
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hält ergänzende Bemerkungen i. S. d. § 34 Eigenbetriebsverordnung nicht für erforderlich.

Der Jahresabschluss 2023 sowie der Lagebericht der Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH liegen in der Zeit vom 28.10.2024 bis einschließlich 04.11.2024 bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Finanzen, Rathaus A, Zimmer 616, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, öffentlich aus.

<https://www.wolfsburg.de/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen>

Ausschuss- und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 19. Sitzung des Ausschusses für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung (Strategieausschuss) am Dienstag, den 29.10.2024 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|------|--|--------------------|
| | Eröffnung der öffentlichen Sitzung | |
| 1 | Einwohnerfragestunde | |
| 2 | Protokoll der Sitzung des Strategieausschusses vom 20.08.2024 | |
| 3 | Bebauungsplan "Porschestraße – Mittlerer Bereich West, nördlich Goethestraße" mit Örtlicher Bauvorschrift im Stadtteil Stadtmitte
- Satzungsbeschluss - | V 2024/0954 |
| 4 | Jugendliche Perspektive auf den Wolfsburger ÖPNV
Mündlicher Bericht | |
| 5 | Bau einer nachhaltigen und hochleistungsfähigen passiven Glasfaserinfrastruktur im Rahmen der Graue-Flecken-Förderung –
Objektbeschluss- | V 2024/0994 |
| 6 | Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung –
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages | V 2024/0962 |
| 7 | Stadtwerke Wolfsburg AG
- Weisungsbeschluss für die Hauptversammlung –
hier: Änderung der Satzung | V 2024/0988 |
| 8 | Neuland Wohnungsgesellschaft mbH
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
hier: Wirtschaftsplan 2025 | V 2024/0985 |
| 9 | Neuland Wohnungsgesellschaft mbH (Neuland)
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
hier: Geschäftsführung | V 2024/0992 |
| 10 | Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
Bürgerschaft | K 2024/0497 |
| 11 | Sparkassenzweckverband Celle-Gifhorn-Wolfsburg Entlastungsbeschluss | K 2024/0499 |
| 12 | Anträge der Fraktionen
- Einbringung des folgenden Antrages: | |
| 12.1 | Überprüfung der Vorkaufsrechte auf bebauten Grundstücken | A 2024/0215 |
| 13 | Berichterstattung über das Antrags- und Beschlusscontrolling des Strategieausschusses | K 2024/0501 |
| 14 | Beantwortung von Anfragen | |
| 15 | Kenntnisgaben | |

- 16 Anfragen und Anregungen
Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 19. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, den 29.10.2024 um 16:00 Uhr im Stadtteil Nordstadt, Mehrgenerationenhaus, Hansaplatz 17, 38448 Wolfsburg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- 1 Verpflichtung eines Mitgliedes
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 20.08.2024
- 4 Betriebskostenzuschuss VfB Fallersleben - Neubau Kindertagesstätte Sonnenkamp Q3 **V 2024/0949**
- 5 Berufung junger Expert*innen in die Kinder- und Jugendkommission **V 2024/1002**
- 6 Berichte
- 6.1 Neues Urteil Kindertagespflege
mündlicher Bericht
- 6.2 Bericht zum Kinderschutz: Aktuelle Situation des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)
mündlicher Bericht
- 7 Kenntnissgaben
- 7.1 Aktuelles aus den Unterausschüssen und den AGs 78
- 7.2 Bundesweite Tage der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
mündliche Kenntnissgabe
- 7.3 Qualitätsentwicklungsprozess Frühe Hilfen
mündliche Kenntnissgabe
- 8 Anträge der Fraktionen
- 9 Anfragen und Anregungen
- 9.1 Anfrage Kinderbetreuung in der Stadt Wolfsburg **F 2024/0071**
- 9.2 Behindertengerechte Umgestaltung der Spielplätze **F 2024/0068**
- 10 Beantwortung von Anfragen
Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 22. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Mittwoch, den 30.10.2024 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- 1 Einwohnerfragestunde
 - 2 Verpflichtung eines neuen, beratenden Mitglieds
 - 3 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 23.05.2024
 - 4 Schulmodernisierungsprogramm **V 2024/0966**
Bunte Grundschule Wolfsburg, Standort Detmerode,
Traktweise Sanierung
- Mehrkostenvorlage -
 - 5 Sachstandsbericht CAFM
 - 6 Bebauungsplan "Porschestraße – Mittlerer Bereich West, nördlich **V 2024/0954**
Goethestraße" mit Örtlicher Bauvorschrift im Stadtteil Stadtmitte
- Satzungsbeschluss -
 - 7 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für die Alternative Grüne **V 2024/0980**
Route (AGR) Bauabschnitt Innenstadt Reislinger Straße vom Amselweg
bis zum Berliner Ring
 - 8 BG Wildzähnecke II - Alternative zu versenkbaren Pollern, Wilhelm- **V 2023/0690-1**
Behrens-Straße - Objektbeschluss -
 - 9 Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg **V 2024/0886**
- Neufassung -
 - 10 Bau einer nachhaltigen und hochleistungsfähigen passiven **V 2024/0994**
Glasfaserinfrastruktur im Rahmen der Graue-Flecken-Förderung –
Objektbeschluss-
 - 11 Einziehung von Waldwegen im Stadtteil Laagberg, die als **V 2024/0952**
Verbindungswege gewidmet wurden
 - 12 Widmung des „Kiefernweg“ im Baugebiet „Steimker Berg“ im Stadtteil **V 2024/0965**
Steimker Berg
 - 13 Güterverkehrszentrum-Entwicklungsgesellschaft mbH **V 2024/0971**
(GVZ-E)
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung –
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - 14 Aufbau Wolfsburg GmbH **V 2024/0953**
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung –
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - 15 Berichte
 - 16 Kenntnissgaben

16.1	Gründerneuerungsprogramm Radwege für die Jahre 2025 ff	K 2024/0484
16.2	Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze; Deckenprogramm 2025	K 2024/0485
17	Anträge der Fraktionen	
17.1	Fahrrad-Piktogramme in Wolfsburg	A 2024/0190
17.2	Ampelschaltplan prüfen	A 2024/0192
17.3	Straßeninstandhaltung	A 2024/0205
17.4	Änderung des Bebauungsplans „Krummer Morgen“	A 2024/0211
17.5	Verbesserung der Sicherheit von Radfahrenden	A 2024/0213
17.6	Sanierung der Calisthenics-Anlage im Allerpark Wolfsburg	A 2024/0214
17.7	Verstetigung des Hundestrands am Allersee und Zaun an der Hundewiese	A 2024/0209
17.8	Installation einer Wärmepumpe für das BadeLand	A 2024/0210
17.9	Zertifizierung Nachhaltiges Bauen	A 2024/0212
18	Beantwortung von Anfragen	
19	Anfragen und Anregungen	
	Schließung der öffentlichen Sitzung	

Bekanntmachung der 13. Sitzung des Orsrates Hattorf/Heiligendorf am Dienstag, den 29.10.2024 um 19:00 Uhr im OT Hattorf, Raum zum Wachsen, Plantage 86, 38444 Wolfsburg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

	Eröffnung der öffentlichen Sitzung	
1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 13.08.2024	
3	Kenntnisgaben	
3.1	Winterplan 2024/2025 vom 01.10.2024 - 31.03.2025 Sportstättenbelegung Hattorf-Heiligendorf	K 2024/0488
3.2	Neukalkulation der Friedhofsgebühren - Kapellennutzungsgebühren für Ortsratsgebiet Hattorf/Heiligendorf	K 2024/0509
4	Berichte der Verwaltung	
4.1	Jugendbeteiligung in Hattorf	

- 5 Ortsratsmittel
- 5.1 Bericht des Ortsbürgermeisters über die getätigten Ausgaben in 2024
- 5.2 Verteilung der Haushaltsmittel 2024 über die der Ortsrat verfügt
- 5.3 V 2023/ 0461
Rahmenrichtlinie
„Eigenes Ortsratsbudget
für Maßnahmen nach § 93 Abs. 2 Satz 4 NKomVG“
- 6 Anträge des Orsrates
- 7 Beantwortung von Anfragen
- 7.1 12. Sitzung vom 13.08.2024
Top.: 3.1
V 2024 0866 Sitzung vom 14.05.2024 Beantwortungen der Verwaltung
- 7.2 12. Sitzung vom 13.08.2024
Top 10.1 Mobilbauten
- 8 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 13. Sitzung des Orsrates Almke/Neindorf am Mittwoch, den 30.10.2024 um 18:30 Uhr im OT Almke, Sportheim Almke, Volkmarsdorfer Straße 100, 38446 Wolfsburg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 1.1 Anfrage gem.: § 4 (4) Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg
- 1.1.1 Straßenbeleuchtung an der der L294 in Neindorf, Juliushöh 1-6.
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 14.08.2024
- 3 Kenntnissgaben
- 3.1 Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze; Deckenprogramm 2025 **K 2024/0485**
- 3.2 Neukalkulation der Friedhofsgebühren - Kapellennutzungsgebühren für Ortsratsgebiet Almke/Neindorf **K 2024/0503**
- 3.3 Beantwortung von Anträgen

- 3.3.1 Antrag auf Mülleimer an Bushaltestelle Zum Siekberg
Top.: 4.1
12. Sitzung vom 14.08.2024
- 4 Ortsratsmittel:
 - 4.1 Bericht der Ortsbürgermeisterin über die getätigten Ausgaben in 2024
 - 4.2 Verteilung der Haushaltsmittel 2024 über die der Ortsrat verfügt
 - 4.3 Rahmenrichtlinie „Eigenes Ortsratsbudget für Maßnahmen nach § 93 Abs. 2 Satz 4 NKomVG“ V 2023/ 0461
- 5 Anträge des Orsrates
 - 5.1 Umlage Windkraftanlage
- 6 Beantwortung von Anfragen
- 7 Anfragen und Anregungen
Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 14. Sitzung des Orsrates Kästorf/Sandkamp am Mittwoch, den 30.10.2024 um 19:00 Uhr im OT Sandkamp, Sprechstelle, Stellfelder Str. 9, 38442 Wolfsburg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Kenntnissgaben
 - 2.1 Winterplan 2024/2025 vom 01.10.2024 - 31.03.2025 **K 2024/0489**
Sportstättenbelegung Kästorf-Sandkamp
 - 2.2 Neukalkulation der Friedhofsgebühren - Kapellennutzungsgebühren für **K 2024/0511**
Ortsratsgebiet Kästorf/Sandkamp
- 3 Anträge des Orsrates
- 4 Beantwortung von Anfragen
- 5 Anfragen und Anregungen
Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Führerscheinstelle, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Russo, Angelo

Letzte bekannte Anschrift: Kaltbrunner Straße 12 78476 Allensbach

Aktenzeichen: 01.14 32 76 42

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 050), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Rauls

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Sambusida, Giovanbattista	Saarstraße 34 38440 Wolfsburg	01-13 WOB G 1264

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 25.10.2024.
Der Bescheid gilt am 09.11.2024 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 24.10.2024

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann